

# SCHRIFTLICHE ANFRAGE

**Urheber** Guido Walker, CVPO, Egon Furrer, CVPO, Alwin Steiner, CVPO, und Philipp Matthias Bregy, CVPO  
**Gegenstand** Gibt es eine Gegenleistung von Bezü gern für Beiträge der öffentlichen Hand?  
**Datum** 09.09.2016  
**Nummer** 40

---

Die öffentliche Hand und weitere Organisationen unterstützen Arbeitslose, Sozialhilfebezü ger und dergleichen mit finanziellen Auszahlungen. Dies geschieht fast immer ohne irgendwelche Gegenleistung der Bezü ger.

Den Gemeinden ihrerseits werden immer mehr finanzielle Belastungen und kostenverursachende Aufgaben übertragen. Einfache Aufräumarbeiten, Handlangertätigkeiten bei der Instandhaltung von Wanderwegen, Plätzen und Strassen und Entfernung sowie Wegführung von Sträuchern, Ästen, verschiedenste Materialien um nur einige zu nennen, sind von jedermann ausführbar. Qualifizierte Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes werden heute unnötig gebunden für diese Arbeiten.

Mit der Verpflichtung zur Arbeit von Bezü gern von finanziellen Leistungen könnten die Bezü ger der Öffentlichkeit wieder etwas zurückgeben, sind wieder beschäftigt und dürfen das Übermass an Freizeit sinnvoller gestalten.

## Schlussfolgerung

Fragen an den Staatsrat:

1. Gibt es aktuell bei Bezü gern von finanziellen Leistungen im Kanton Wallis eine Verpflichtung zur Arbeit zugunsten der öffentlichen Hand (Gemeinden, Staat und deren Organisationen)?
2. In welchem maximalen, zeitlichen Umfang im Verhältnis zur erhaltenen Leistung könnte ein Aufgebot zur Arbeitsleistung öffentlicher Arbeiten erstellt werden?
3. Welche Bezü ger könnten in diese Regelung eingeschlossen werden?